Landtage. Audi, daß die Verfassung nur die deutsche Staatsangehörigkeit, aber nicht eine der Länder kennt (Artikel i Abs. 4), spricht nicht gegen einen föderalistischen Staatsaufbau.

- 8. Die Verfassung der »DDR« kennt nicht die Einrichtung eines Staatsgerichtshofes, wie sie die Weimarer Reichsverfassung kannte (Artikel 108 WRV). Grotewohl hatte es bereits am 22. Oktober 1948 abgelehnt, die Entscheidung der Volksvertretung der Kontrolle eines Verfassungsgerichtshofes zu unterwerfen, weil das mit den »höchsten Souveränitätsrechten der Volksvertretung unvereinbar« sei²⁵³. Den Richtern ist die Nachprüfung ordnungsgemäß verkündeter Gesetze versagt (Artikel 89). Die Kontrolle über die Verfassungsmäßigkeit von Maßnahmen der Staatsgewalt entscheidet dementsprechend die Volksvertretung (Artikel 4 Satz 2). Zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit bildet die Volkskammer einen Verfassungsausschuß, in dem alle Fraktionen entsprechend ihrer Stärke vertreten sind. Ihm gehören ferner an: drei Mitglieder des Obersten Gerichts der Republik sowie drei deutsche Staatsrechtslehrer, die nicht Mitglieder der Volkskammer sein dürfen. Dem Verfassungsausschuß obliegt innerhalb der Prüfung der Maßnahmen der Staatsgewalt die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen der Republik (Artikel 66 Abs. 3). Diese Bestimmung hat ihr Vorbild in Artikel 6 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Sie unterscheidet sich indessen von ihr insofern, als in Sachsen-Anhalt die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes von jedermann angezweifelt werden konnte, wogegen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen der Republik nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Volkskammer, von deren Präsidium, ursprünglich vom Präsidenten der Republik, jetzt vom Staatsrat der Republik und von der Regierung der Republik geltend gemacht werden können. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen wird als Aufgabe der Volkskammer in Durchführung der ihr übertragenen Verwaltungskontrolle bezeichnet (Artikel 66 Abs. 7). Zur Zuständigkeit des Verfassungsausschusses gehörten auch Verfassungsstreitigkeiten zwischen der Republik und den Ländern sowie die Prüfung, ob Landesgesetze mit den Gesetzen der Republik vereinbar sind (Artikel 66 Abs. 5, Artikel 116 Abs. 4). Der Verfassungsausschuß erstattet lediglich ein Gutachten. Über das Gutachten entscheidet die Volkskammer, deren Entscheidung für jedermann verbindlich ist (Artikel 66 Abs. 6). Soweit die Verfassungsmäßigkeit von Maßnahmen der Volkskammer in Frage gestellt ist, entscheidet diese also als Richter in eigener Sache.
- 9. Die Unabhängigkeit der Richter wird im Gegensatz zur Weimarer Verfassung (Artikel 109 WRV) nicht durch ihre Ernennung auf Lebenszeit und ihre Unabsetzbarkeit untermauert. Die Richter des Obersten Gerichtshofes der Republik werden auf Vorschlag der Regierung der Republik durch die Volkskammer, die Richter der Obersten Gerichte der Länder durch die Landtage gewählt und können abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung und die Gesetze verstoßen oder ihre Pflichten als Richter gröblich verletzen (Artikel 131, 132). Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Die übrigen Richter wurden bis zur Einführung der allgemeinen Richterwahl am 1. Oktober 1959²⁵⁴ von dem Justizminister ernannt. Verfassungstreue wird zur Voraussetzung für die Erlangung des Richteramtes gemacht (Artikel 128). Angehörige aller Schichten sollen befähigt werden, Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt zu werden (Artikel 129). Laien-

²⁵³ Grotewohl, aaO., S. 275.

²⁵⁴ Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen vom I. Oktober 1959 (GBl. I S. 751); §19 Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom I. Oktober 1959 (GBl. I S. 756).